

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen

Abs. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

Datum	08.10.2025
Zahl	KL-VA-88116/2025-3
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Silvia Hausharter
Telefon	050/536 64062
Fax	050-536-64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff
FPÖ - Die Freiheitlichen Ebenthal;
Krampusumzug;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen
am 23.11.2025

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorübergehend während der Durchführung eines Krampusumzuges am 23.11.2025 von 13:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 44a und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Für die **L 100 Miegerer Straße** wird von Straßenkilometer **5,530** bis Straßenkilometer **5,842** ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.
Umleitungsmöglichkeiten bestehen über das örtliche Gemeindewegenetz.

§ 2

Für den Farnweg wird im Einbindungsbereich in die L 100 Miegerer Straße ein „Einfahrt verboten“ verfügt.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 leg. cit. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ an den im § 1 genannten Stellen sowie gemäß § 52 lit. a Z 2 le.cit. „EINFAHRT VERBOTEN“ an der im § 2 genannten Stelle in Kraft.

§ 4

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Ergeht an:

1. FPÖ Ebenthal, z.H. Ortsparteiobmann Georg Matheuschitz, Schwarz 56, 9065 Ebenthal in Kärnten;

Vom Veranstalter zu beachten:

- Während der gesamten Veranstaltung muss der Obmann der Ortsgruppe telefonisch erreichbar sein (Tel. Nr. bei der örtlichen Polizeiinspektion hinterlegen).
 - Es wird ersucht VORANKÜNDIGUNGEN mit Angabe von Datum und Uhrzeit der vorübergehenden Straßensperre rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzubringen.
 - Der Veranstalter hat für die **Aufstellung der Verkehrszeichen** sowie Anbringung der Vorankündigungen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion Sorge zu tragen.
 - Zusätzlich ist der Beginn und das Ende des Fahrverbotsbereich mit rot-weiß-roten **Scherengittern** abzusichern und ausreichend zu beleuchten (Blinklicht).
 - Der Straßenbereich sowie der Veranstaltungsort sind durch **entsprechend geschultes bzw. ausgebildetes Personal** der Freiwilligen Feuerwehr oder einer privaten Security-Firma zu regeln und zu überwachen.
 - Die einzelnen **Krampusse sind gut sichtbar mit Nummern zu versehen** und eine Namensliste derselben sind vor Beginn des Umzuges den diensthabenden Beamten der zuständigen Polizeiinspektion zu übergeben.
 - Die **Gebühren** in Höhe von € 21,00 sind mittels beiliegendem Zahlschein innerhalb von zwei Wochen zu entrichten.
 - Nach Beendigung der Veranstaltung ist die **Aufstellungs- bzw. Entfernungsanmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land** zu übermitteln.
2. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal;
 3. Polizeiinspektion Ebenthal in Kärnten, Medizinweg 2, 9065 Ebenthal in Kärnten;
 4. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
 5. z.d.A.